Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 3

Artikel: Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

.... Wie das Verwaltungsgericht bereits in einem früheren Falle entschieden hat, kommt es bei § 57 Ziff. 1, nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den ganzen Zeitabschnitt, in welchen der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzuge" sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schlüssig sind.

Hörte die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines im neuen Kantonsteil niedergelassenen Altberners, für welchen der Staat gemäß § 123 A.G. die Tragung der Verpflegungskosten übernommen hatte, nach Eintritt seiner Volljährigkeit für die Dauer von mehr als 2 Jahren auf, so kann nach ihrem Wiedereintritt der Staat nicht neuerdings in Anspruch genommen werden. (Verwaltungsgericht. 11 Februar 1918.)

IV. Verschiedenes.

Die Versorgung in einem Greisenasyl hat nur stattzufinden, wenn eine Person dauernd unterstützungsbedürftig ist und diese Art der Versorgung einer besondern Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit entspricht. (Armendirektion. 23. Februar 1917.)

Wenn eine Person, welche infolge körperlicher Unfähigkeit ihres bisherigen Beruf aufgeben mußte, sich ohne Grund weigert, von der ihr gebotenen Gelegenheit, einen für sie passenden, einträglichen, neuen Beruf zu erlernen, Gebrauch zu machen, so ist armenpolizeilich gegen sie vorzugehen. (Armendirektion. 19. September 1917.)

I. Die Unterbringung einer jugendlichen unehelichen Mutter in einem Mädchenheim muß als genügende armenpolizeiliche Maßnahme ihr gegenüber anerkannt werden.

II. Ist der Paternitätsprozeß gegenüber dem an sich zum Unterhalt des unehelichen Kindes fähigen Vater noch nicht beendigt, so rechtfertigt sich die Entaufnahme des Kindes nicht. (Armendirektion. 10. November 1917.)

I. Die Beurteilung von Streitigkeiten über Rückforderung geleisteter Armenunterstützung fällt in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes.

II. Gegenüber einem Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung kann vor Verwaltungsgericht nicht verrechnungsweise eine Lohnforderung des in einer Armenanstalt der klagenden Gemeinde verpflegten Rückerstattungsschuldners erhoben werden. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.) St.

Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut.

Im bernischen Großen Rate hatten, wie wir in Nummer 9 vom 1. Juni 1918 mitteilten, Großrat Münch und andere Angehörige der sozialdemokratischen Fraktion am 6. März 1918 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht § 82 des Armengesetzes im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechtsentzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei".

Der Motionsteller brachte die Angelegenheit in der Oktobersession bei Anlaß der Beratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion zur Sprache. Der Armendirektor, Herr Reg.-Rat Burren, war nicht im Falle, im Namen des Regierungsrates zu antworten, da die in der früheren Legislaturperiode eingereichte Motion nach dem Reglement mit dem Ablauf der Legislaturperiode dahingefallen und da sie nicht in aller Form erneuert worden war. Persönlich

gab Herr Reg.-Rat Burren seiner Sympathie für die Tendenz der Motion Ausdruck und erklärte sich damit einverstanden, daß der Stimmrechtsentzug auf die Fälle beschränkt werde, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit nachgewiesenermaßen durch Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Anderseits betonte er, daß es nicht als ratsam erscheine, einzig wegen des § 82 eine Revision des Gesetzes vorzunehmen; bis es zu einer Totalrevision komme, könne und solle dem berechtigten Verlangen der Motionäre durch eine möglichst weitherzige Anwendung der bestehenden Vorschriften Rechnung getragen werden. — Großrat Münch erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen des Armendirektors bestimmte Weisungen erteile.

§ 82 des Armengesetzes definiert den Begriff „Die Besteuerten", die nach Art. 4, Ziff. 3. St.-V., von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und subsumiert unter diesen Begriff erstens diejenigen, welche „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen". Auf diesen Etat kommt beispielsweise ein Familienvater auch dann, wenn ihm nur 2 oder 3 seiner Kinder abgenommen werden müssen, weil sein Verdienst nicht zum Unterhalt der ganzen Familie ausreicht, auch wenn er sich größter Solidität befleißt; in einem derartigen Falle ist es unzweifelhaft inhuman, wenn ihm das Stimmrecht entzogen wird. Diese Härte sollte beseitigt werden und könnte dies wohl ohne Gesetzesrevision auf dem Wege der authentischen Interpretation durch den Großen Rat. § 82 A.G. könnte dahin interpretiert werden, daß nur diejenigen als „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehend" zu betrachten sind, welche persönlich darauf stehen oder welche die Aufnahme von Familienangehörigen auf den Etat der dauernd Unterstützten nachweisbar selber verschuldet haben. Möglicherweise würden die Motionäre auch noch auf einem andern Wege zum Ziele gelangen: auf dem Wege des Stimmrechtsrekurses in einem konkreten Falle, der dem Bundesgericht Anlaß zur Prüfung der Frage gäbe, ob die einschlägigen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung vor dem Forum des Bundesrechtes zu bestehen vermögen. St.

Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.

Verwandtenunterstützung, Familienpflege und Anstaltsversorgung. Die Beschwerdeführerin, Frau H.-St., hat ihre Mutter, Frau St., die außer der Frau H.-St. noch drei verheiratete Töchter besitzt, bei sich in Pflege. Die Armenpflege H. leistete an die Unterhaltungskosten der Frau St. einen monatlichen Beitrag von 30 Fr., der ihr zum Teil von Frau L., einer Tochter der Frau St., zurückvergütet wurde; die beiden andern Töchter leisteten keine Beihülfe. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurde eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf 40 Fr. bis 45 Fr. monatlich verlangt, in der Meinung, daß die Armenpflege für vermehrte Verwandtenbeiträge sorge, eventuell selber mehr leiste. Es wurde hierbei von einem Monatsbedarf von 60 Fr. ausgegangen. Die Armenpflege H. lehnte eine Mehrleistung ihrerseits ab und anerbot statt dessen die Versorgung der alten Frau St. in der Anstalt Wülflingen. Da die Beschwerdeführerin hiervon nichts wissen wollte, wandte sie sich an die Oberbehörden.

Der Bezirksrat H. gelangte zur Abweisung der Beschwerde, weil nach § 13 in Verbindung mit § 29 des Armengesetzes die Armenpflegen befugt seien, Anstaltsversorgung der Unterstützungsbedürftigen anzuordnen, wo die Verhältnisse es erfordern. Dies sei hier der Fall. Die Heranziehung der hilfspflichtigen Angehörigen zur Unterstützung sei Sache der Armenpflege.